

88. In welcher Reihenfolge sind im Ehestreit beiderseitige Anfechtungs- und Scheidungsanträge zu erledigen?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 22. April 1922 i. S. Ehefr. W. (Defl.) w. Chem. W. (Kl.). IV 427/21.

I. Landgericht Stuttgart. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Mit der Klage sucht der Ehemann W. die Ehe der Parteien auf Grund der §§ 1333, 1334 BGB. an. In der Schlussverhandlung vor dem Landgericht beantragte er a) in erster Linie Scheidung der Ehe aus Verschulden der Beklagten, b) in zweiter Linie Nichtigserklärung der Ehe gemäß § 1334 BGB. wegen arglistiger Täuschung, c) in letzter Linie Nichtigserklärung gemäß § 1333 BGB. wegen Irrtums. Die Beklagte stellte widerlegend in derselben Reihenfolge entsprechende Anträge gegen den Kläger. Das Landgericht wies die Klageanträge

ab und sprach gemäß dem Hauptantrag der Widerklage aus, daß die Ehe aus Verschulden des Klägers geschieden werde. Der Kläger legte Berufung ein. Er wiederholte im zweiten Rechtszuge, neben dem Antrag auf Abweisung der Widerklage, seine drei Klaganträge, aber in der Reihenfolge, daß er in erster Linie den ersten Anfechtungsantrag (b), in zweiter Linie den Scheidungsantrag (a), in letzter Linie den zweiten Anfechtungsantrag (c) stellte. Die Beklagte beantragte Zurückweisung der Berufung mit der Erklärung, daß sie für den Fall der Abweisung der Scheidungswiderklage die von ihr im ersten Rechtszuge hilfsweise gestellten Anfechtungsanträge aufrecht erhalte. Das Oberlandesgericht änderte das erste Urteil dahin ab, daß die Ehe gemäß dem in letzter Linie gestellten Antrage des Klägers, unter Abweisung seiner beiden anderen Anträge, wegen Irrtums des Klägers für nichtig erklärt, die Widerklage dagegen abgewiesen werde.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Jede der beiden Parteien hat nicht nur gemäß § 615 Abs. 1 ZPO. die Anfechtungs- und die Scheidungsklage miteinander verbunden, sondern auch für den Anfechtungsanspruch die beiden in ihren Voraussetzungen und in ihren Wirkungen verschiedenen Anfechtungsgründe der arglistigen Täuschung durch den anderen Ehegatten (§§ 1334, 1345 Abs. 1 mit § 1343 Abs. 1 Satz 2) und des Irrtums über persönliche Eigenschaften dieses Ehegatten (§§ 1333, 1346 Satz 2 BGB.) geltend gemacht. Die Reihenfolge, in der über die drei Klaganträge entschieden werden sollte, unterlag der — gemäß § 614 Abs. 1 ZPO. (Warneyer 1914 Nr. 62) noch im zweiten Rechtszug abänderlichen — Bestimmung der Partei. Diese konnte nicht nur, wie es die Widerklägerin getan hat, die Scheidungsklage der Anfechtungsklage schlechthin voranstellen (RGZ. Bd. 88 S. 340), sondern auch bestimmen, daß zunächst nur über die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (Warneyer 1909 Nr. 431, 1912 Nr. 168), für den Fall, daß dieser Anfechtungsgrund nicht durchgreife, über die Scheidungsklage und in letzter Linie über die Anfechtung wegen Irrtums entschieden werde. Daß so für das Verhältnis der mehreren von einer Partei gestellten Anträge zueinander lediglich der Wille der Partei maßgebend war, läßt auch die Revision gelten. Sie macht dem Berufungsgericht aber zum Vorwurfe, daß es das Verhältnis der Klag- und Widerklaganträge zueinander nicht richtig beurteilt habe.

Das Berufungsgericht ist, nachdem es die von ihm in erster und zweiter Linie geprüften Klaganträge auf Nichtigerklärung wegen arglistiger Täuschung und auf Scheidung für unbegründet befunden hatte, auf den dritten Antrag des Klägers eingegangen und erst, nachdem es diesen Antrag für begründet befunden hatte, an die Anträge der

Widerklägerin herangetreten. Es erwägt mit Bezug auf den ersten dieser Anträge, eine Scheidung der Ehe wegen Verschuldens des Klägers sei logisch nicht mehr möglich, da die Ehe vom Kläger mit Erfolg angefochten und daher gemäß § 1343 Abs. 1 BGB. als von Anfang an nichtig anzusehen sei. Die beiden andern Widerlagenanträge erachtet es für sachlich unbegründet. Die Revision erklärt es für verfehlt, daß sich das Berufungsgericht mit der Scheidungswiderklage erst nach Erledigung sämtlicher Anträge des Klägers befaßt habe. Nach Abweisung des Anfechtungsanspruchs des Klägers wegen arglistiger Täuschung sei die Scheidungsfrage zu prüfen gewesen. Dazu habe aber auch die auf Scheidung gerichtete Widerklage gehört, da eine getrennte Behandlung der Scheidungsklage und der Scheidungswiderklage nicht statthaft sei. Dadurch, daß der Kläger seinen Scheidungsanspruch zur Erörterung gestellt habe, habe er die gleichzeitige Erörterung der Scheidungswiderklage veranlaßt. Das Berufungsgericht habe auf diesem Wege dahin gelangen müssen, unter Abweisung der Scheidungsklage auf die Widerklage die Scheidung auszusprechen.

Diese Revisionskrüge scheint darauf abzielen, daß der vom Reichsgericht (RG. Bd. 58 S. 307, 315 und 316, Bd. 94 S. 153; Warnerer 1913 Nr. 75 und 263, 1914 Nr. 263) für Ehescheidungs- und Eheanfechtungssachen aus den §§ 614 bis 616 P.D. entwickelte Grundsatz der Notwendigkeit einheitlicher Entscheidung über Klage und Widerklage verletzt sei. Aus diesem Grundsatz folgt, daß alle in der Klage und in der Widerklage vorgebrachten Scheidungs- und Anfechtungsgründe endgültig erledigt sein müssen, bevor ein Urteil erlassen werden kann. Hiergegen hat das Berufungsgericht aber nicht gefehlt. Denn es hat durch sein Urteil die sämtlichen Klage- und Widerlagenanträge erledigt. Das von ihm eingeschlagene Verfahren verstößt auch sonst weder gegen Prozeß- noch gegen Denkgesetze.

Wird in einem Ehestreite von der einen Seite ein Anfechtungs- und von der anderen Seite ein Scheidungsantrag gestellt, so hat das Gericht, unabhängig davon, welcher dieser beiden Anträge als Klage- und welcher als Widerlagenantrag gestellt ist, zunächst über den Anfechtungsantrag zu befinden. Denn dieser Antrag hat zufolge der Wirkungen einer begründeten Anfechtung einerseits (§ 1343 Abs. 1) und der Ehescheidung andererseits (§ 1564 Satz 3 BGB.) die weitergehende Bedeutung; eine begründete Anfechtung macht den Scheidungsantrag, dagegen ein begründeter Scheidungsantrag nicht den Anfechtungsantrag gegenstandslos. Ein Verfügungsrecht der Parteien über den Prozeßstoff kommt hier, wo es sich nicht um die Verbindung der Anfechtungs- mit der Scheidungsklage durch dieselbe Partei, sondern um Klage und Widerklage handelt, nur insofern in Betracht, als sich die anfechtungsberechtigte Partei darauf beschränken könnte, den Anfechtungsantrag

widerklagend nur für den Fall zu stellen, daß dem von der anderen Seite gestellten Antrag auf Scheidung nicht stattgegeben werde. Ein in dieser Weise bedingter Anfechtungsantrag liegt nicht vor. Das Berufungsgericht sah sich zunächst dem vom Kläger in erster Linie gestellten, auf arglistige Täuschung gegründeten Anfechtungsantrag und dem mit der Widerklage in erster Linie gestellten Scheidungsantrage gegenüber. Von diesen beiden Anträgen ging aus dem angegebenen Grunde der erste dem zweiten vor. Nachdem er für unbegründet befunden worden war, standen sich der vom Kläger in zweiter Linie gestellte Scheidungsantrag und der Scheidungsantrag der Widerklägerin gegenüber. Wäre der Scheidungsklagantrag für begründet befunden worden, so hätte auch auf den Scheidungswiderklagantrag eingegangen werden müssen. Der von dem Kläger in dritter Linie gestellte, auf Irrtum begründete Anfechtungsantrag wäre dann dadurch erledigt gewesen, daß dem ihm vorangestellten Scheidungsantrag entsprochen würde. Sobald das Gericht aber dazu kam, daß der Scheidungsantrag des Klägers unbegründet sei, sah es sich auf der einen Seite dem für diesen Fall gestellten zweiten Anfechtungsantrag des Klägers und auf der andern Seite dem Scheidungswiderklagantrag gegenüber. Von diesen beiden Anträgen ging der Anfechtungsantrag wiederum dem Scheidungsantrag vor. Deshalb rechtfertigt es sich, daß das Berufungsgericht vor dem Hauptantrage der Widerklage, hinter dem — zufolge der von der Widerklägerin bestimmten Reihenfolge — erst auf die beiden Hilfsanträge der Widerklägerin einzugehen war, auch den dritten Antrag des Klägers geprüft und mit Rücksicht auf das für den Kläger günstige Ergebnis dieser Prüfung eine sachliche Würdigung des Scheidungsantrags der Widerklägerin abgelehnt und nur die beiden Hilfsanträge der Widerklägerin sachlich geprüft hat.

Die Revision wendet hiergegen noch ein, selbst bei begründet befundener Anfechtungsklage habe auf die Scheidungswiderklage doch unbeswillen sachlich eingegangen werden müssen, weil der Kläger noch in der Lage gewesen wäre, die Anfechtungsklage zurückzunehmen, und die Widerklägerin für diesen Fall, bei Begründetheit ihres Scheidungsverlangens, nicht an der Ehe hätte festgehalten werden dürfen. Auch diese Einwendung ist unbegründet. Bei den schon hervorgehobenen verschiedenen Wirkungen der Nichtigkeitsklärung und der Scheidung einer Ehe wäre es ein rechtlicher Widersinn, eine Ehe gleichzeitig für nichtig zu erklären und zu scheiden. Der von der Revision als möglich unterstellte Fall hätte in Wahrheit auch gar nicht eintreten können. Allerdings würde der Kläger, wenn er sich nach der Erlassung des Berufungsurteils zur Aufrechterhaltung der Ehe entschlossen hätte, zu diesem Zwecke haben Revision einlegen und es durch Zurücknahme der Anfechtungsklage (§ 271 BPD.) oder bei Widerspruch der Beklagten

gegen die Klaggzurücknahme durch Verzicht auf den Anfechtungsanspruch (§ 306 ZPO.) haben erreichen können, daß der Anfechtungsanspruch für erledigt erklärt oder die Anfechtungsklage abgewiesen würde (vgl. RGZ. Bd. 91 S. 365, Warneyer 1918 Nr. 148). Über das Revisionsgericht würde sich auf einen solchen Auspruch, neben der Aufhebung des Berufungsurteils, nicht beschränkt haben, sondern würde, da der Grund für die Ablehnung einer sachlichen Prüfung des Scheidungswiderklagantrags, nämlich das Durchdringen der Anfechtungsklage, fortgefallen wäre, die Sache zur Nachholung jener sachlichen Prüfung an das Berufungsgericht zurückverwiesen haben (§ 565 ZPO.). . . .